

Bundesgesetz über die Unterstützung der Abrüstung und Nonproliferation von Chemiewaffen

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. September 2002²,
beschliesst:*

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz sieht Massnahmen des Bundes vor zur Unterstützung der weltweiten und umweltgerechten Abrüstung und Nonproliferation von chemischen Waffen.

Art. 2 Massnahmen

¹ Der Bund kann:

- a. einmalige oder wiederkehrende Finanzhilfen ausrichten;
- b. Sachleistungen erbringen;
- c. Experten entsenden.

² Die Massnahmen können im Rahmen multilateraler oder bilateraler Projekte durchgeführt werden.

Art. 3 Finanzierung

Für Massnahmen nach diesem Gesetz bewilligt die Bundesversammlung jeweils mit einfachen Bundesbeschlüssen mehrjährige Rahmenkredite.

Art. 4 Zuständigkeit

Der Bundesrat bestimmt, welche Massnahmen gemäss diesem Gesetz zu treffen sind.

Art. 5 Völkerrechtliche Verträge

Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge abschliessen über:

- a. die Verwendung der Gelder aus den Rahmenkrediten;
- b. die Entsendung von Experten.

¹ SR 101

² BBl 2002 6659

Art. 6 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.